

# MERKBLATT

## zur Eintragung in die Liste der Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) - Inländer und EU-Ausländer -



Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schloßschmidstraße 3  
80639 München  
Tel.: 089 419434-0  
Fax: 089 419434-20  
listeneintragungen@bayika.de  
www.bayika.de

Durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) wurden die bisher bestehenden Vorschriften neu gefasst. Die Länder sind ermächtigt, die Überwachung der in der EnEV festgesetzten Anforderungen ganz oder teilweise auch auf Sachverständige zu übertragen. Das ist in Bayern durch die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) erfolgt. In dieser Verordnung ist in Anlehnung an das Modell des Prüfsachverständigen nach der PrüfVBau die Bestellung von Sachverständigen vorgesehen, welche die Einhaltung bestimmter Anforderungen der EnEV bescheinigen, womit behördliche Prüfaufgaben insoweit entfallen.

Die Bestellung dieser Sachverständigen erfolgt für Ingenieure durch Eintragung in eine von der Bayerische Ingenieurekammer-Bau zu führende Liste (für Architekten ist die Bayerische Architektenkammer zuständig).

Die Entscheidung hierüber trifft der bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingerichtete Eintragungsausschuss. Dessen Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, für den eine Gebühr zu entrichten ist, die sich in ihrer Höhe an den Gebühren für die Zulassung anderer Prüfsachverständiger orientiert. Im Hinblick auf die Bedeutung der von ihnen auszuübenden Tätigkeit müssen die Sachverständigen über eine ausreichende Qualifikation verfügen, die der Eintragungsausschuss zu überprüfen und festzustellen hat.

§ 3 Abs. 1 AVEn sieht dabei zwei Wege vor, als Sachverständiger zugelassen und eingetragen zu werden.

- nämlich durch Nachweise über eine mindestens dreijährige zusammenhängende Berufserfahrung bezüglich des Bereichs der Gebäudehülle, des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes (Bilanzverfahren), § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVEn
- oder durch Nachweise einer mindestens dreijährigen zusammenhängenden Berufserfahrung bezüglich des Bereichs der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVEn.

Den ersten Weg werden eher Absolventen eines **Bauingenieurstudiums** beschreiten, den zweiten Weg Absolventen eines Studiums der **Versorgungstechnik**.

Die Sachverständigen müssen nicht bauvorlageberechtigt, nicht nachweisberechtigt und kein Kammermitglied sein.

Die in die Liste einzutragenden Sachverständigen müssen auch nicht eigenverantwortlich im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BauKaG tätig sein, sie können also auch in einem Angestelltenverhältnis stehen. Ihre Unabhängigkeit gewährleistet § 3 Abs. 2 AVEn dadurch, dass sie nicht tätig werden dürfen, wenn sie oder ihre Mitarbeiter bereits - insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Vorgutachter, Bauleiter oder Unternehmer - mit dem Gegenstand der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt. Die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz bzw. eine Niederlassung in Bayern sind nicht erforderlich. Die Eintragung in die Liste oder eine vergleichbare Liste eines anderen Bundeslandes ist aber Voraussetzung für eine entsprechende Sachverständigentätigkeit im Freistaat Bayern.

**Die Eintragung in die Liste der Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 AVEn ist im Einzelnen an folgende Voraussetzungen geknüpft:**

### 1. Inländer

#### 1.1. Erstellung und Prüfung von Nachweisen baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes (Bilanzverfahren)

- 1.1.1. Der Bewerber muss über ein abgeschlossenes Ingenieurstudium verfügen (Vorlage einer glaubigsten Kopie der Diplomurkunde und des Abschlusszeugnisses).

- 1.1.2. Der Bewerber muss im Sinne von Art. 5 Abs 1 Satz 3 BauKaG im Bauwesen tätiger Ingenieur sein. Im Bauwesen tätige Ingenieure sind nach dieser Vorschrift insbesondere Ingenieure, die in einer oder mehrerer Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, der Bauphysik, der Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Telekommunikations-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik oder der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen arbeiten. Darunter fallen insbesondere auch Bauphysiker (thermische Bauphysik) und die Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik-Ingenieure.
- 1.1.3. Die Bewerber müssen über vertiefte Kenntnisse im Bereich des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes oder in der energetischen Bewertung der technischen Gebäudeausrüstung verfügen. Das geschieht durch den Nachweis einer mindestens **dreijährigen zusammenhängenden, nach Studienabschluss erworbenen Berufserfahrung** im baulichen und energiesparenden Wärmeschutz. Diese dreijährige Berufserfahrung ist grundsätzlich durch eine diesen Zeitraum abdeckende **Projektliste** (mindestens 3 – 5 Projekte pro Jahr) glaubhaft zu machen. Die Projektliste sollte nähere Erläuterungen über Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Objekte enthalten, insbesondere die wärmeschutztechnische bzw. die energetische Bedeutung dieser Objekte sowie Art und Inhalt seiner diesbezüglichen Tätigkeit näher beschreiben. Ergänzend zu dieser Projektliste hat der Antragsteller **drei von ihm erstellte vollständige und prüffähige Nachweise nach dem Bilanzverfahren**, nach der Energieeinsparverordnung vorzulegen. Gleichzeitig hat der Antragsteller seine bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte darzustellen. Weitere Nachweise zu verlangen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Eintragungsausschusses.

## 1.2. Energetische Planung oder Bewertung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung

- 1.2.1. Ingenieurstudium – siehe oben unter 1.1.1)
- 1.2.2. Tätigkeit als Ingenieur im Bauwesen – siehe oben unter 1.1.2).
- 1.2.3. Berufserfahrung

Die Bewerber müssen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen für Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung verfügen. Dies geschieht durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen zusammenhängenden, nach Studienabschluss erworbenen Berufserfahrung im Bereich der Anlagentechnik. Grundsätzlich ist für diesen Zeitraum eine **Projektliste** vorzulegen, in der pro Jahr mindestens 3 – 5 Projekte aufgeführt sind. Zusätzlich **sind drei vollständige und prüffähige Nachweise in der Anlagentechnik** einzureichen.

## 2. EU-Ausländer

- 2.1. Dieser Personenkreis ist zur Wahrnehmung von Aufgaben als Sachverständiger im Sinne der AVEn in Bayern **ohne Listeneintragung** zugelassen und nur bei erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland zu einer **Anzeige** bei der jeweiligen Architekten- oder Ingenieurkammer verpflichtet, wenn
- hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine **vergleichbare Berechtigung** des Heimatlandes besteht und
  - das Heimatland vergleichbare Anforderungen verlangte (Ingenieurstudium, 3 Jahre Praxis) und
  - ein Nachweis geführt wird, dass die Person rechtmäßig niedergelassen ist und die Tätigkeit nicht untersagt wurde.
- 2.2. Bei denjenigen Personen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben als Sachverständige im Sinne der AVEn im Heimatland rechtmäßig niedergelassen sind,

- aber **keine vergleichbare Berechtigung** des Heimatlandes (kein Ingenieurstudium) vorlegen können,
- kann ein Antrag auf **Bescheinigung** bei der Bayerische Ingenieurekammer-Bau gestellt werden, dass die Anforderungen eines Sachverständigen trotzdem tatsächlich erfüllt werden (Nachweise vorlegen).
- Diese Bescheinigung berechtigt in Bayern als Sachverständiger EnEV tätig zu werden.

Für die **Anzeige** bzw. den Antrag auf **Bescheinigung** verwenden Sie bitte die dafür gekennzeichneten besonderen Formulare.

### 3. **Hinweise:**

- 3.1. Vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Freistaat Bayern. Eine zusätzliche Listeneintragung in Bayern erfolgt **nicht** (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AVEn).
- 3.2. Die Bearbeitung des Antrages ist nur bei formgerechtem Vorliegen **aller** erbetenen Angaben und Nachweise möglich (Anträge im Internet unter [www.bayika.de](http://www.bayika.de)).
- 3.3. Sollte **nach Vorlage aller Unterlagen** innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Art. 42 a BayVwVfG) über den Eintragungsantrag nicht entschieden sein, gilt dieser als genehmigt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AVEn).
- 3.4. Über eine Eintragung als Sachverständiger nach § 3 Abs. 1 AVEn entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerische Ingenieurekammer-Bau aufgrund der vorgelegten Nachweise im baulichen und energiesparenden Wärmeschutz oder der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung.
- 3.5. Ergibt sich bei Ihrer Tätigkeit als Sachverständiger, dass der Auftrag ganz oder teilweise einem anderen Fachgebiet nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zuzuordnen ist (Bilanzverfahren, Anlagentechnik) für das Sie nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, sind Sie verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen (§ 3 Abs. 1 Satz 5 AVEn)